



Fassung 2. Lesung Grosser Rat

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 450.010 | **700.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV),
beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22. Oktober 2012:

Art. 62 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Für Erdsonden ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten, der mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn unterschrieben werden kann.

Art. 67

Aufgehoben.

Art. 67a

Aufgehoben.

Art. 71 Abs. 2 (neu)

² An bestehenden Gebäuden dürfen unbesehen rechtlicher Abstandsvorschriften, Längenmasse und Nutzungsziffern zusätzliche Aussenwärmedämmungen angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.

Art. 72 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Bezirke können in ihren Reglementen und Quartierplänen das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung mit Baumassenziffern, Überbauungsziffern oder Grünflächenziffern festlegen.

Art. 76 Abs. 2 (geändert)

² Die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 RPV gilt dann als im Wesentlichen unverändert, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden.

Art. 80 Abs. 1 (geändert), **Abs. 6** (neu), **Abs. 7** (neu)

¹ Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit massgebendem Terrain) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Es ist von der Bauherrschaft und vom Grundeigentümer, bzw. vom Baurechtsnehmer zu unterzeichnen.

⁶ Die Baubewilligungsbehörde kann für die öffentliche Auflage einzelne persönlichkeitsbezogene Angaben in den Unterlagen abdecken, welche nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses offengelegt werden dürfen.

⁷ Für die öffentliche Auflage im Internet hat die Baubewilligungsbehörde geeignete technische Vorkehren zu treffen, welche das automatische Sammeln von Daten aus Baugesuchen verhindern.

Art. 86 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Meldepflichtige Baustadien sind:

- a) (geändert) Baubeginn;
- b) (geändert) Erstellung des Schnurgerüsts bzw. Festlegen der Lage und Geometrie des Fundamentes;
- c) (geändert) Vollendung des Rohbaus;
- d) (geändert) Vollendung von Heizungsanlagen;
- e) (geändert) Anschluss an die Kanalisation vor Eindeckung des Grabens;
- f) (neu) Vollendung des Baues vor dem Bezug.

In der Baubewilligung wird festgelegt, welche Baustadien von der Bauherrschaft bzw. von der verantwortlichen Bauleitung zu melden sind.

² Die Behörde hat die meldepflichtigen Baustadien in geeigneter Weise auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wobei die Baubewilligungsbehörde die Bauherrschaft zu einer entsprechenden Selbstdeklaration verpflichten kann.

Art. 88 Abs. 6 (neu)

⁶ Unter bisherigem Recht verfügte Mehrwertabgaben werden nach bisherigem Recht fällig.

Anhänge

Anhang 1: Zeichnerische Erläuterungen (geändert)

II.

Änderung Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989:

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, und wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, können die Stadeskommission oder das zuständige Departement im Sinne von Art. 77 BauG Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder sich darauf abstützender Verfügungen bewilligen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Landsgemeindebeschluss zur Teilrevision des Baugesetzes vom 27. April 2025 am 1. April 2026 in Kraft.